

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Stadt Meißen (Entschädigungssatzung), einschließlich der
1. Änderungssatzung vom 12.12.2012 sowie der 2. Änderung vom 01.11.2017**

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, ber. S. 159) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) hat der Stadtrat der Stadt Meißen am 29. Oktober 2003 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen beschlossen (Beschluss-Nr.: 03-46/03):

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine allgemeine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als:

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro,
- bei Fraktionsvorsitzenden abweichend
als erhöhter monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 Euro,
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an
Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 25,00 Euro,
- als monatliche Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen
Sitzungsarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender
Sitzungsunterlagen in Höhe von 5,00 Euro.

(2) Teilnehmern an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann ein kostenfreier Imbiss bereitgestellt werden. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Die Bereitstellung eines Imbisses liegt im Ermessen des Oberbürgermeisters.

(3) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die gewählten Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.

(4) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Amt gilt als ausgeübt, wenn der Stadtrat im genannten Zeitraum an mindestens einer der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Sitzungen teilgenommen hat.

§ 2 Entschädigung der Friedensrichter

(1) Für die Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten die Amtsinhaber als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag:

- die/der Friedensrichter/in in Höhe von 50,00 Euro,
 - die/der stellvertretende Friedensrichter/in in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Mit der Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages nach Abs. 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des privaten Telefons und für Fahrten im Stadtgebiet als abgegolten.
- (3) Vertritt der Stellvertreter des Friedensrichters diesen in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens vier Wochen in dessen Amt, so erhält er den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 Buchstabe a.
- (4) Die Kosten für eine angemessene, genehmigte Fortbildung, einschließlich der damit verbundenen Reisekosten, werden den Amtsinhabern erstattet. Die Genehmigung erfolgt durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes.
- (5) Die Zahlung der monatlichen Entschädigungspauschale nach Abs. 1 entfällt, wenn der jeweilige Amtsinhaber seine ehrenamtliche Schiedsstellentätigkeit ununterbrochen länger als vier Wochen tatsächlich nicht ausübt.
- (6) Vor der Auszahlung der Entschädigung hat der Amtsinhaber seine Tätigkeit gegenüber der Verwaltung (Fachbereich Recht) schriftlich nachzuweisen.

§ 3 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

Vorsitzende, Stellvertreter und weitere Mitglieder der Wahlvorstände sowie alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahltag jeweils folgende/s Aufwandsentschädigung/Erfrischungsgeld:

- 1. Vorsitzende in Höhe von 30,00 Euro,
- 2. alle Stellvertreter, weitere Mitglieder, Hilfskräfte in Höhe von 20,00 Euro.

Die vorgenannte Regelung gilt für die Entschädigung von Personen, welche in Abstimmungsorganen sowie als Hilfskräfte bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken entsprechend.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtlich Beauftragte

Ehrenamtlich Beauftragte nach § 64 Abs. 1, 2 der SächsGemO erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro.

§ 5 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Tätige, denen keine Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung zusteht, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und des angefallenen Verdienstaufalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu 3 Stunden 15,00 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 22,50 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Höchstsatz) 30,00 Euro

- (3) Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 6 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich entstandenen, für die ehrenamtliche Tätigkeit notwendigen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 5 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Meißen. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Oberbürgermeister bzw. der Verwaltungsausschuss für Mitglieder des Stadtrates.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 5 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Reisekosten sind innerhalb eines Monats nach Abgabe des Antrages zu erstatten.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Meißen (Entschädigungssatzung) vom 25.04.2001 (Beschluss-Nr. 02-21/01) außer Kraft.

Meißen, 30.10.2003

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister